

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	21.01.2020	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	12.02.2020	öffentlich
Seniorenrat	19.02.2020	öffentlich
Psychiatriebeirat	26.02.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Festsetzung der Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 4 SGBXII
Betroffene Produktgruppe 11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan 100.000 €
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der SGA beschließt, dass die Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 4 SGB XII ab Januar 2020 monatlich in Höhe der im maßgeblichen Regelbedarf enthaltenen Anteile für Bekleidung – derzeit 30,29 € - an die Leistungsberechtigten ausgezahlt wird. Die Beiräte nehmen die Änderungen zur Kenntnis.
Begründung: Die Bekleidungs pauschalen sind durch die grundlegenden Reformen des Sozialleistungsrechts und die Anpassung der Regelbedarfe mit den sog. „Hartz IV-Reformen“ für die meisten Leistungsberechtigten weggefallen. Derr Bekleidungsbedarf wurde in den Regelbedarf aufgenommen. Lediglich Bewohner*innen von Einrichtungen haben weiter auf Antrag Pauschalen in der bisher beschlossenen Höhe erhalten. Mit der Änderung des § 27b SGB XII zum 01.01.2020 sind Leistungen für Bekleidung an Bewohner*innen von (Pflege-) Einrichtungen monatlich, quartalsweise oder halbjährlich als eine antrags-unabhängige Pauschale zu erbringen. Gemäß dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII NRW ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs pauschale zuständig. Der bisherige, aus dem Jahr 2003 stammende Pauschalbetrag von jährlich 264,- € für Frauen und 258,- € für Männer erscheint nicht mehr auskömmlich.

Nach einer Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern im Regierungsbezirk Detmold ist einheitlich geplant, die Bekleidungspauschale anhand des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für Bekleidung und Schuhe monatlich festzusetzen. Dies gewährleistet zum einen die ausreichende Bedarfsdeckung, zum anderen die Fortschreibung der Pauschale in Anlehnung an die Regelbedarfsentwicklung.

Durch die Erhöhung der Bekleidungspauschale ergeben sich Mehraufwendungen von rund 100.000 Euro.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.